

**Satzung  
über die Erhebung einer Tourismusabgabe**

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 15.12.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 07. April 2011 / 11. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Schwedeneck ist als Erholungsort anerkannt.
- (2) Zur teilweisen Deckung der Kosten der Werbung für den Tourismus, insbesondere für  

Werbedrucksachen, Zeitungs-, Kino-, Fernseh- und Rundfunk-  
werbung, Beteiligung an Ausstellungen, Messen und Veranstaltun-  
gen werbender Art, Beiträge an Werbe- und Tourismusgemein-  
schaften

werden Abgaben (Tourismusabgaben) erhoben.
- (3) Durch die Tourismusabgabe sollen die Aufwendungen für die Tourismuswerbung zu 70 % gedeckt werden.

**§ 2  
Abgabepflichtiger Personenkreis, Haftung**

- (1) Abgabepflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismus in der Gemeinde Vorteile geboten werden, insbesondere
  - a) Inhaber von Hotels, Fremden-, Kinder- und Erholungsheimen und sonstigen Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, sowie Vermieter von Ferienwohnungen und -häusern,
  - b) Strandkorbvermieter und Vermieter und Verpächter von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Ferienwohnungen und dergl. und zum Abstellen von Fahrzeugen,
  - c) Spediteure, Fremdenführer, Bootsverleiher, Inhaber von Verkehrs- und Reisebüros und von Werbeunternehmen, Vermieter von Fahrzeugen aller Art und Garagen, Taxiunternehmer, Fahrlehrer, Inhaber von Tankstellen und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten,
  - d) Inhaber von Brauereien, Bierniederlassungen, Mineralwasser- und Limo-

nadenbetrieben, Gast- und Speisewirtschaften, Kaffeehäuser, Restaurants, Konditoreien, Bäckereien, Imbissstuben, Eisdielen, Milchbars, Molkereien und Barbetrieben,

- e) Inhaber von Lebensmittel-, Andenken-, Strandartikel- und Tabakwarenhandlungen, Pavillons, Verkaufswagen und offenen Ladengeschäften jeder Art, Wäschereien, Reinigungen, Gärtnereien, Blumenbindereien und Blumenhandlungen, Handwerksbetrieben und Werkstätten aller Art,
  - f) Friseure, Masseur, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, freiberufliche Sport-, Gymnastik- und Schwimmlehrer sowie Inhaber von Badeanstalten, Minigolfplätzen, Tennisplätzen, Tauchschulen und Wasserskiunternehmen, Surf- und Reitschulen sowie sonstigen gewerblichen Sportbetriebsbetrieben,
  - g) Inhaber von Lichtbildwerkstätten (Fotografen), Buch- und Kunsthandlungen, Leihbüchereien und Lesezirkeln,
  - h) Geld- und Kreditinstitute, Sparkassen,
  - i) Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietes, Tanzdielen, Diskotheken und Tanzschulen,
  - j) Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Apotheker, Heilpraktiker, Rechtsanwälte und Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerhelfer, Architekten, Ingenieure, Makler und Vertreter, Versicherungsagenten und -vertreter.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für den Unterverpächter oder Untervermieter.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Abgabepflicht**

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Rechnungsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

### **§ 4**

#### **Befreiung**

Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z. B. Kinderheime, Erholungsheime, Sparkassen.

## § 5

- (1) Die Vorteile werden bemessen:
- a) bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) nach der Zahl der am 01. Juli jeden Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden. Die Zahl der Betten in Kinderheimen wird nur zu 50 % angerechnet.
  - b) bei Strandkorbvermietern (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) nach der Zahl der vorhandenen Strandkörbe,
  - c) bei Vermietern und Verpächtern von Plätzen und Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Ferienwohnungen u. dgl. und zum Abstellen von Fahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) nach Anzahl der genehmigten Stellplätze,
  - d) bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit. Es werden Stufen gebildet.
- (2) Die abgabepflichtigen Personen und Betriebe nach Abs. 1 Buchstabe d) werden wie folgt eingestuft:
- a) Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Bars, Imbissstuben, Eisdielen, Milchbars und Diskotheken
    - bis zu 50 Sitzplätzen in Stufe 3
    - bis zu 100 Sitzplätzen in Stufe 4
    - mit mehr als 100 Sitzplätzen in Stufe 5
  - b) Ladengeschäfte
    - Einmannbetrieb in Stufe 2
    - bis zu 3 Arbeitskräfte (einschl. des Inhabers und mithelfender Familienangehöriger, für die Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden) in Stufe 3
    - bis zu 10 Arbeitskräfte in Stufe 4
    - mit mehr als 10 Arbeitskräften in Stufe 5
  - c) Lichtspieltheater in Stufe 5
  - d) Autobetriebe je Bus 62,50 EUR höchstens in Stufe 5  
Taxen je Fahrzeug 31,25 EUR  
Mietwagen je Fahrzeug 31,25 EUR  
Bootsverleiher je Boot 12,50 EUR
  - e) Minigolfplätze in Stufe 3  
Tennisplätze, Tauchschulen, Wasserskiunternehmen, Surf- und Reitschulen in Stufe 4
  - f) Tankstellen in Stufe 4
  - g) Geld- und Kreditinstitute, Sparkassen in Stufe 3

h) Sonstige gewerbliche Betriebe sowie die in § 2 Abs. 1 Buchst. j) genannten Abgabepflichtigen:

Einmannbetriebe		in Stufe 2
Betriebe mit bis zu 3 Arbeitskräften		in Stufe 3
Betriebe mit bis zu 10 Arbeitskräften		in Stufe 4
Betriebe mit mehr als 10 Arbeitskräften		in Stufe 5

i) Sonstige freiberufliche Tätigkeit in Stufe 2

(3) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 01. Juli jeden Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betriebe nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagern.

## § 6 Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt

a) in den Fällen des § 5 Abs. 1 Buchst. a

aa) Hotels und sonstige gewerbliche Beherbergungsbetriebe (Vermietung von Appartements, Ferienwohnungen u. a.)  
je Bett 15,00 EUR,  
jedoch mindestens 37,50 EUR und höchstens 1.125,-- EUR,

bb) Private Vermietung von Appartements, Ferienwohnungen und Zimmern  
je Bett 10,00 EUR,  
jedoch mindestens 25,00 EUR und höchstens 750,-- EUR;

b) in den Fällen des § 5 Abs. 1 Buchst. b)  
je Strandkorb 6,25 EUR;

c) in den Fällen des § 5 Abs. 1 Buchst. c)  
je genehmigter Stellplatz 1,25 EUR;

im übrigen in

Stufe 1 =	12,50 EUR,	Stufe 4 =	125,00 EUR,
Stufe 2 =	31,25 EUR,	Stufe 5 =	187,50 EUR,
Stufe 3 =	62,50 EUR,	Stufe 6 =	312,50 EUR.

(2) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für den ersten Betrieb oder für die erste Tätigkeit voll zu entrichten und für die weiteren Betriebe oder Tätigkeiten jeweils mit 75 %. Erster Betrieb oder erste Tätigkeit ist der Betrieb oder die Tätigkeit, für den oder für die die höchste Abgabe zu entrichten ist.

## **§ 7 Heranziehung zur Abgabe**

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde bis zum 15. Juli jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Werden keine Angaben gemacht, so können die Berechnungsgrundlagen geschätzt werden.
- (2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Amt Dänischenhagen.

## **§ 8 Fälligkeit der Abgabe**

Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig und in einer Summe zu entrichten.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch das Amt Dänischenhagen zulässig. Das Amt Dänischenhagen darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Das Amt Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und können mit einer Geldbuße bis zu der in § 18 KAG genannten Höchstgrenze geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwedeneck, den 08.April 2011  
15. Dezember 2014

**Gemeinde Schwedeneck**  
**Der Bürgermeister**